

Denkmalrecht in Deutschland im Denkmalnetz

Weitere Beiträge zum Denkmalrecht

Stichwort: Kommunale Energiewende

Titel: Kommunale Möglichkeiten bei der Energiewende

Autor: DR. Dieter J. Martin

Fundstelle: Skriptum VHW Seminar Denkmalschutz im Fokus: Aktuelle Fragen in Recht und Praxis, Erfurt 2009

Hinweis: Die Marburger Solarsatzung ist nicht in Kraft getreten, die Rechtsgrundlage in der Hessischen Bauordnung wurde aufgehoben. Siehe VG Gießen Urteil vom 12. Mai 2010, - 8 K 4071/08.GI - <http://openjur.de/u/305748.html>

.....

Kommunale Möglichkeiten bei der Energiewende

Seminar VHW Erfurt 2009

Die Gemeinden haben auch im Bezug auf Baudenkmäler und Ensembles verschiedene tatsächliche und rechtliche Einflussmöglichkeiten im Bereich des Klimaschutzes, die sie ggf. auch **kombinieren** können.

1. Zunächst haben sie **als Eigentümer** jederzeit die Möglichkeit, bei ihren eigenen Gebäuden und Denkmälern für eine Verbesserung der Energieeffizienz zu sorgen.
2. Jederzeit sind sie aufgerufen, für entsprechende **Beratungsangebote** zu sorgen (Beispiel statt vieler: Stadt München).
3. Sie können auch für die Nutzung von umweltfreundlichen Energieträgern (Gas) und von Fernwärmenetzen sorgen durch Bereitstellung entsprechender Einrichtungen und die Anordnung eines **Anschluss- und Benutzungszwangs** in gemeindlichen Satzungen.
4. Die Stadt **Marburg** hat auf Grundlage des § 82 Abs. 2 HessBauO eine allerdings noch nicht in Kraft getretene sog. **Solarsatzung** beschlossen (siehe 9); ihr § 4 verpflichtet die Eigentümer dazu, bei der Errichtung und Erweiterung um mehr als 20 % der bestehenden Bruttogeschossfläche und um mehr als 30 qm zusätzlicher Bruttogeschossfläche von beheizten Gebäuden eine Kollektorfläche von 1 qm je angefangene 20 qm der zusätzlichen Bruttogeschossfläche, mindestens jedoch eine Fläche von 4 qm pro Anlage, zu installieren. Dies gilt auch bei Baudenkmälern.
5. In allen Ländern besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage der jeweiligen Bauordnung durch Ortsrecht besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zu stellen (**Baugestaltungssatzungen; sieh 8.**). Derartige Regelungen können auch in **Bebauungsplänen** nach dem BauGB getroffen werden. Die Regelungen können z.B. die Zulässigkeit von Solaranlagen einschränken oder erweitern. Über die Genehmigung bzw. Abweichung wird im Zuge eines

erforderlichen Baugenehmigungsverfahren entschieden; ist keine Baugenehmigung nötig, werden die Entscheidungen je nach Landesrecht durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde oder die Gemeinde selbst getroffen. Das Verfahren ist unabhängig vom denkmalrechtlichen Verfahren.

6. In einer **Erhaltungssatzung** nach § 172 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde Gebiete bezeichnen, in denen z.B. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der gemeindlichen Genehmigung (ggf. neben einer Bau- oder denkmalrechtlichen Genehmigung) bedürfen. Die Genehmigung darf (nur) versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

7. Soweit Gemeinden selbst **Genehmigungsbehörden** sind (insbesondere als Baugenehmigungs- und Denkmalschutzbehörden), können sie entsprechend verfahren und z.B. Solaranlagen je nach den Gegebenheiten genehmigen oder ablehnen.

8. Altstadtenschutzsatzung Regensburg (2007) – Auszug -

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen ... im Bereich des denkmalgeschützten Ensembles im Sinne des Art. 1 Abs. 3 DSchG.

(2) **Weitergehende Anforderungen** aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, aus **Bebauungsplänen** oder Bestimmungen des **Denkmalschutzgesetzes** bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen, einschließlich Werbeanlagen, sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die architektonische Besonderheit und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges nicht beeinträchtigen.

§ 3 Außenwände

(1) Außenwände baulicher Anlagen und Gliederungselemente ihrer Fassaden dürfen **nur verputzt** ausgeführt werden.

(2) **Verkleidungen** sind unzulässig. ...

§ 4 Dächer

(1) Dachneigung ...

(2) **Dacheindeckungen** sind mit gebrannten, nicht engobierten, naturroten Biberschwanz-Tonziegeln auszuführen. Ausnahmsweise können Blecheindeckungen zugelassen werden.

(3) Ortgang- und Traufgesimse

§ 8 Technische An- und Aufbauten

(2) Sende- und Empfangsanlagen dürfen von öffentlich zugänglichen Bereichen aus nicht einsehbar sein und sollen die Dachlandschaft nicht stören. Sie dürfen den First nicht überragen und müssen im Farbton der Fassade bzw. der Dachfläche gestrichen werden. ...

(3) **Solarzellen, Sonnenkollektoren und vergleichbare technische Anlagen sind unzulässig.**

§ 14 Abweichungen

Von Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn der historische Charakter, die architektonische Besonderheit und die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes, des Straßen- oder Platzbildes und des Altstadtgefüges erhalten bleiben. Bei Neubauten sind Abweichungen zulässig, sofern bei der Gestaltung § 2 Beachtung findet.

9. Satzung der Universitätsstadt Marburg zur verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Gebäuden (Solarsatzung) vom 20.6.2008 - Auszug -

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist das gesamte Stadtgebiet der Universitätsstadt Marburg.

§ 4 Errichtung und Erweiterung von beheizten Gebäuden

Bei der Errichtung und Erweiterung von mehr als 20 % der bestehenden Bruttogeschossfläche und um mehr als 30 m² zusätzlicher Bruttogeschossfläche von beheizten Gebäuden ist eine Kollektorfläche von 1 qm je angefangene 20 qm der zusätzlichen Bruttogeschossfläche, mindestens jedoch eine Fläche von 4 qm pro Anlage, zu installieren.

§ 6 Anforderungen bei Kulturdenkmälern, Ensembles und beim Umgebungsschutz nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz

(1) Bei baulichen Anlagen, die denkmalgeschützte Gebäude, Gebäude in einer Gesamtanlage oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals betreffen, sollen Solaranlagen **unauffällig** in die Dachhaut oder Fassade **integriert** werden. Anzustreben ist eine **Angleichung** an authentisches Dacheindeckungsmaterial oder eine Montage als Indach-Anlage.

(2) Laut „Bausatzung der Universitätsstadt Marburg über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Marburger Altstadt“ ist ableitend von §§ 2 und 5 eine Störung der Ansicht eines Kulturdenkmals aus **öffentlich zugänglichen Bereichen und der Schlossperspektive** durch Solarmodule nicht zulässig (vgl. Dachflächenfenster, Sat-Anlagen etc.). **Bei der Solarintegration durch Angleichung an authentisches Dacheindeckungsmaterial liegt keine Störung dieser Sichtbeziehungen vor.**

(3) Auch wenn eine solarenergetische Anlage (Photovoltaik oder Solarthermie) laut HBO 2002 zu den nicht genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen zählt, bleibt

diese auf einem denkmalgeschützten Gebäude, einem Gebäude in einer Gesamtanlage oder in der Umgebung eines Kulturdenkmals gemäß Hessischem Denkmalschutzgesetz (HDSchG) genehmigungspflichtig.

(4) Die Stadt Marburg kann auf Antrag für **erhöhte Aufwendungen**, die durch die solare Baupflicht **an denkmalgeschützten Gebäuden** entstehen, einen **Zuschuss** gewähren.